

Beitragsreglement

Einleitung

Die Ausgaben des SSHV werden gemäss Artikel 5 der Statuten durch Mitgliederbeiträge und durch Verrechnung der erbrachten Dienstleistungen gedeckt. Das folgende Reglement definiert die Erhebung der Mitgliederbeiträge.

1. Erhebung

Die Erhebung der Mitgliederbeiträge berücksichtigt die Grösse der Mitgliedfirmen. Dabei wird die Grösse nach Anzahl der Mitarbeitenden berücksichtigt.

Die Anzahl der Mitarbeitenden errechnet sich wie folgt:

Massgebend sind die Mitarbeiter aus den Sortimenten des SSHV in Vollzeitäquivalenten. Das Sortiment umfasst insbesondere: Handelsstahl und Röhren, Betonstahl und Zubehör, Haustechnik mit Versorgung und Gebäudehülle.

Beschäftigte auf Stundenlohnbasis sind anteilmässig anzurechnen.

Für die Ermittlung sind neben den Hauptbetrieben des Stahl- und Haustechnikhandels Nebenbetriebe massgebend, die der Anarbeitung dienen (z.B. Stahlbearbeitung, Sanitärsysteme u.a.). Ebenso sind ausgegliederte Betriebsteile hinzuzurechnen (z.B. Logistik, Informatik u.a.).

Lernende werden nicht zu den Mitarbeitern hinzugerechnet.

Die Datenerhebung erfolgt auf Antrag des Vorstands.

2. Beiträge

Für die ersten zehn Mitarbeiter gilt ein Sockelbeitrag von CHF 1'000.--. Für alle darüber hinaus gehende Mitarbeiter gilt ein individueller Ansatz pro Mitarbeiter von CHF 60.--/je Mitarbeiter.

Die Festlegung der Beitragshöhe je Mitarbeiter sowie des Sockelbeitrags erfolgt jährlich durch den Vorstand.

3. Entschädigungen

Der Präsident des Verbandes sowie die Präsidenten der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe wird durch den Vorstand festgelegt.

4. Inkraftsetzung

Dieses Beitragsreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. November 2020 in Kraft gesetzt. Das Reglement gilt ab dem Jahr 2021.

Basel, 30. November 2020

Präsident:

Thomas Freuler

Sekretär:

Andreas Steffes